

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

BEGRÜNDUNG

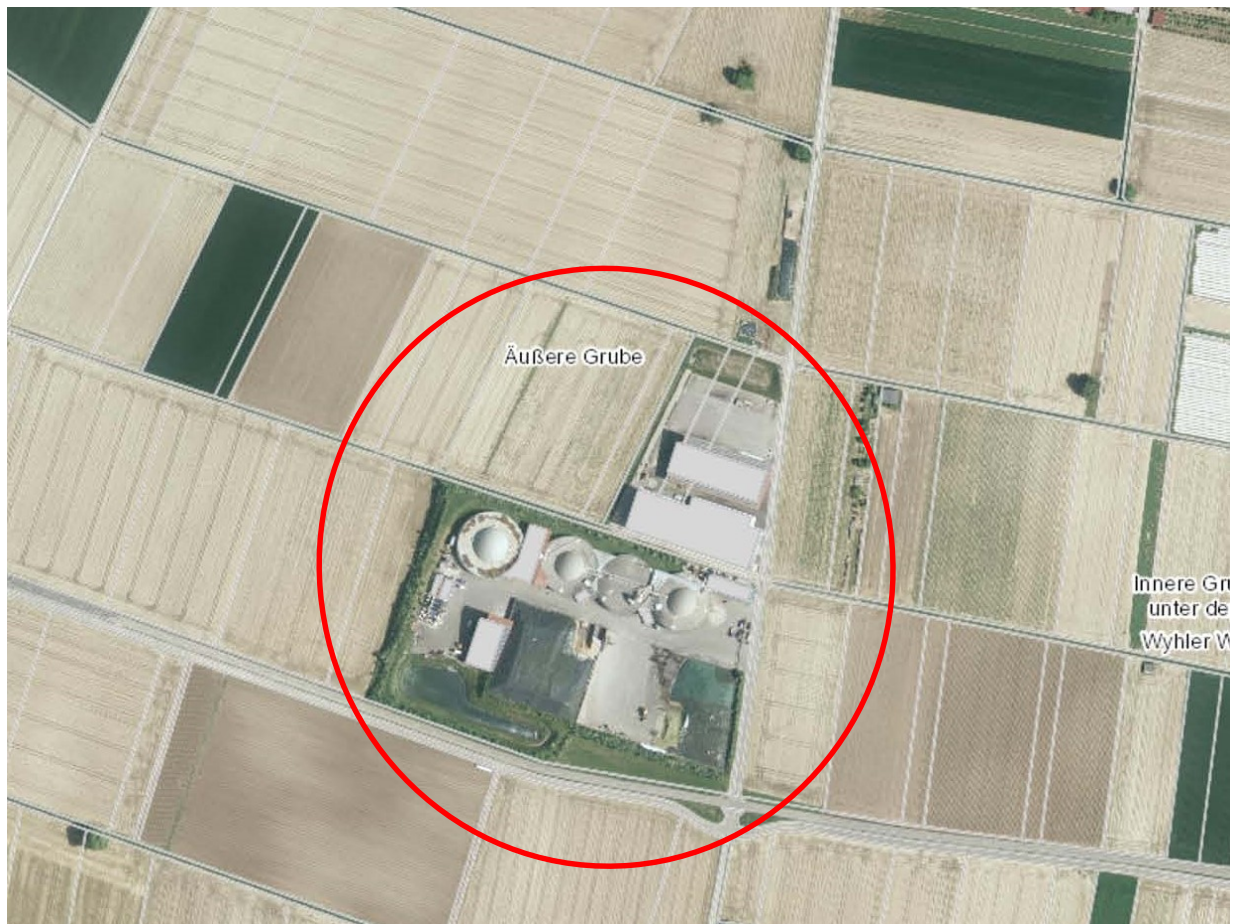
zum Bebauungsplan

"Sondergebiet Biogasanlage" (Neufassung + Erweiterung)

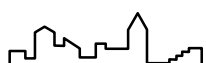
mit örtlichen Bauvorschriften

der Gemeinde Forchheim a.K.

(Landkreis Emmendingen)



Quelle: LUBW



Bisheriges Verfahren

Für die beiden östlichen und nördlichen Teilbereiche (1 und 2, siehe Übersichtsplan unten) wurde am 29.09.2005 der Aufstellungsbeschluss gefasst, nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im November 2005 wurde im April 2006, im Juli 2009 sowie im September 2013 jeweils eine Offenlage durchgeführt und am 21.10.2013 die Satzung beschlossen. Da das Verfahren jedoch nicht durch Bekanntmachung zum Abschluss gebracht wurde, besteht für diese Teilbereiche kein rechtskräftiger B-Plan. Allerdings wurden für diesen Teilbereich bauliche Anlagen errichtet, die den planerischen und textlichen Festsetzungen des B-Planes entsprachen.

Für den westlichen (Erweiterungs-) Teilbereich (3) wurde bislang noch kein B-Plan-verfahren durchgeführt. Durch das 53. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes des GVV Nördlicher Kaiserstuhl wurde dieser Teilbereich bauleitplanerisch erfasst. Die Änderung liegt derzeit zur Genehmigung beim Landratsamt Emmendingen.

Um nun für den Gesamtbereich Planungssicherheit zu ermöglichen, wurde beschlossen, für die Teilbereiche 1 + 2 (Ost + Nord) eine Neufassung vorzunehmen und diese um den Teilbereich 3 (west) zu erweitern. Damit sollen auch die naturschutz- bzw. artenschutzfachlichen Belange auf den aktuellen Stand gebracht werden.



Die einzelnen Abschnitte (Plan aus dem Umweltbericht)

2 Übergeordnete Planung

2.1 Regionalplan

Gemäß den Zielen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und des rechtswirksamen Regionalplanes des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (RVSO Sept. 2017) ist die Gemeinde Forchheim a.K. hinsichtlich der zentralörtlichen Funktion als Eigenentwickler eingestuft und liegt nahe der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen – Endingen a.K. – Rheinübergang Sasbach.

Hinsichtlich der Funktionen Gewerbe und Wohnen ist Forchheim im rechtswirksamen Regionalplan jeweils als Gemeinde mit Eigenentwicklung dargestellt.

Südlich des Planungsgebietes ist im rechtswirksamen Regionalplan (Sept. 2017) ein Grünzug und süd-östlich eine Grünzäsur eingetragen.

Der Änderungsbereich liegt (wie die gesamte Ortslage von Forchheim) in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen der Kat. C gemäß Plansatz 3.3. Es erfüllt jedoch keinen Verbotstatbestand gemäß der Plansätze 3.3.7 + 8, sondern stellt vielmehr „eine kleinräumige Erweiterung einer bereits ausgeübten Nutzung“ gemäß Plansatz 3.3.9 dar.



(Auszug Regionalplan, RVSO 2017)

Auch ist das Vorhaben der Nutzung von Biogas dem in Plansatz 1.2.6 dargelegten Grundsatz der „Region der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien“ zuzuordnen, gemäß dem „die Nutzung regenerativer Energien fortgeführt und ausgebaut werden soll.“

2.2 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für das Plangebiet derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Besonders geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein besonders geschütztes Biotop.

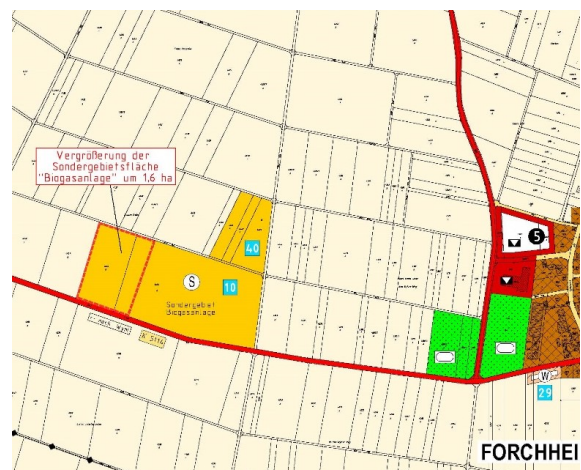
2.3 Flächennutzungsplan

Der Bereich des B-Planes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Nördlicher Kaiserstuhl als Sonderbaufläche (östlicher + nördlicher Teilbereich 1 + 2) sowie als landwirtschaftliche Fläche (westlicher Teilbereich 3) dargestellt (siehe auch nebenstehend).

Für den östlichen Teilbereich 1 wurde die 10. Änd., für den nördlichen die 40. Änd. des FNP durchführt. Während die Verfahren zur 10. Und 40. Änderung abgeschlossen und genehmigt sind, wurde für die 53. Änd. (siehe nebenstehend unten) am 30.11.2020 der Feststellungsbeschluss gefasst und in der Folge beim Landratsamt Emmendingen die Genehmigung beantragt.

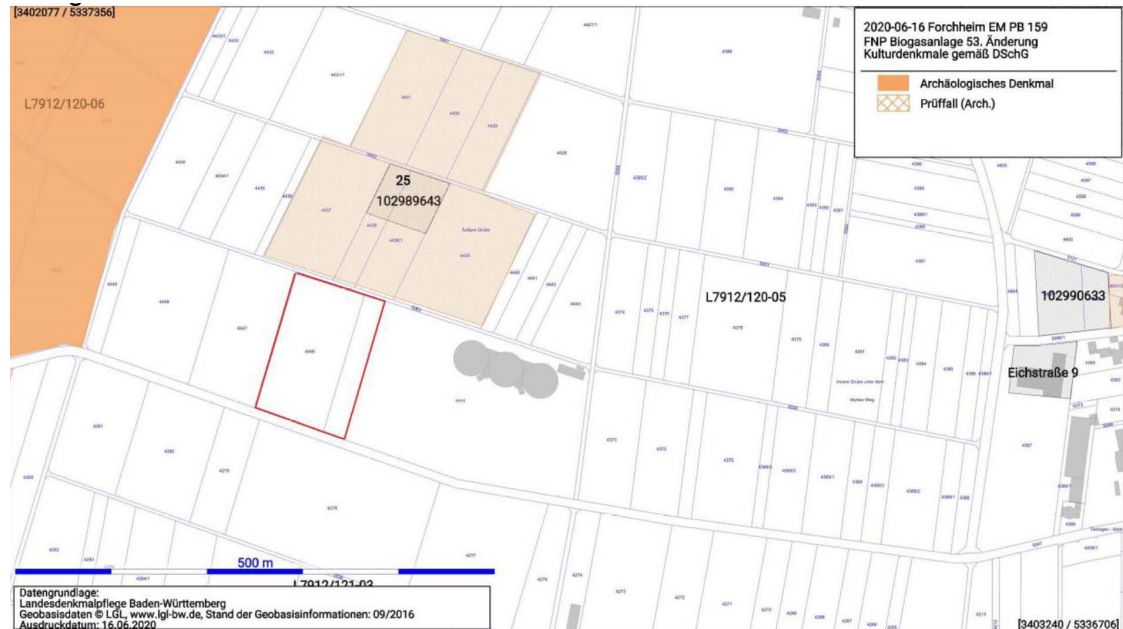


und mit 53. Änderung



2.4 Denkmalschutz

Hinweis darauf, dass der Geltungsbereich des B-Planes unmittelbar südlich bzw. östlich einer archäologischen Verdachtsfläche gemäß § 2 DSchG BW liegt (siehe nachfolgender Planausschnitt).



(Ausschnitt Landesdenkmalamt, dargestellt nur Erweiterungsbereich 3)

Im Bereich der Fläche wurden Lesefunde urgeschichtlicher Zeitstellung aufgefunden, aufgrund derer ein Kulturdenkmal in Form einer oder mehrerer Siedlungsstellen vorliegen könnte. Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen ist bzw. möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale angetroffen werden.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden, um die archäologische Befundsituation zu klären. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf.

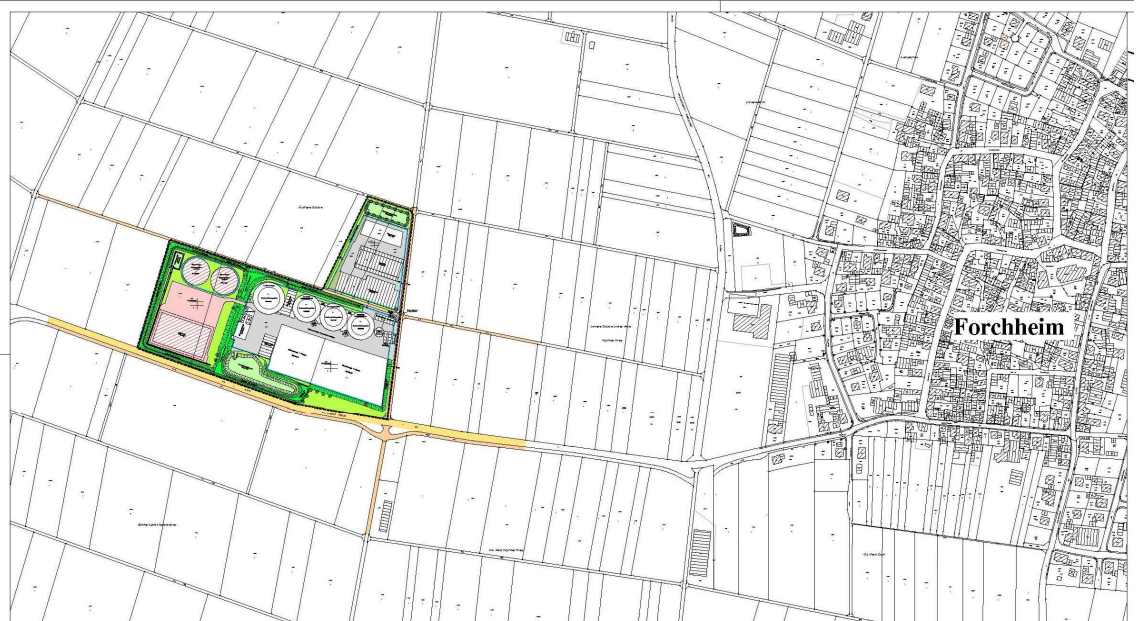
Auch wird vom Landesdenkmalamt auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden sind Denkmal-schutzbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

2.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für das Plangebiet derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

3 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt ca. 450 m westlich der Ortslage von Forchheim a.K., nördlich der von Forchheim nach Wyhl verlaufenden K 5114. Das Plangebiet ist nahezu eben, wird derzeit als Biogasanlage (östlicher und nördlicher Teilbereich 1 + 2) sowie als landwirtschaftliche Fläche (westlicher Teilbereich 3) genutzt und ist insgesamt ca. 6,13 ha groß.



Der Geltungsbereich kann dem "Zeichnerischen Teil" entnommen werden.

4 Derzeitige Betriebsanlage

Der Betrieb der Biogasanlage erfolgt kontinuierlich über 8760 h/a. Die in den Behältern der Gaserzeugung mit zwei sowohl gasseitig als auch substratsseitig eigenständigen Verfahrenslinien erzeugte Gasrate wird in den Verbrennungsmotoren der Gasverstromung mit ebenfalls zwei gasseitig eigenständigen Verfahrenslinien als Treibstoff für die hier installierten Gasmotoren mit auf der Motor-Abtriebswelle aufgesetzten Generatoren eingesetzt.

Jede Verfahrenslinie der Gasverstromung ist einer Verfahrenslinie der Gaserzeugung unmittelbar zugeordnet. Daraus folgt, dass sowohl Gaserzeugung als auch Gasverstromung mit zwei eigenständigen Verfahrenslinie betrieben werden und die Netzeinspeisung der erzeugten Strommenge über zwei Transformatoren und zwei Netzanbindungspunkte erfolgt.

Die erzeugte elektrische Energie wird in das Stromnetz des physikalisch vorgelegerten Netzbetreibers eingespeist. Die Gasverstromung kann sowohl kontinuierlich als auch über ein nicht betreibereigenes Steuermodul bedarfsgeregelt betrieben werden (sogen. Flex- Betrieb). Die aus dem Betrieb der Gasmotoren mittels Abgas-, Kühlwasser- und Gemischwärmetauschern ausgekoppelte Wärmeenergie wird den Verbrauchern der Biogasanlage und externen Wärmeabnehmern angedient.

Für den Bau der Anlagen im westlichen Erweiterungsbereich 3 ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Leistungsdaten der Biogasanlage

Gaserzeugung	ca. 15 mio NM ³ /a Biogas
Gasverstromung	P _{zu} 8.582 kW installiert
	P _{el} 3.550 KW installiert
Biomethananlage	ca. 1.000 m ³ /h Rohgas

Die Biomethananlage verfügt über eine Anbindung an eine in Standortnähe verlaufende Erdgasleitung und speist das aus Biogas erzeugte Biomethan in Erdgasqualität ein.

5 Städtebauliche Konzeption

Die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (sowohl planungsrechtliche Festsetzungen als auch örtliche Bauvorschriften) orientieren sich im Wesentlichen an denen des (nicht rechtskräftigen) Bebauungsplanes von 2005/2009 sowie hinsichtlich der baulichen Anlagen und der Freiflächen am Bestand. Die Festsetzungen zu Natur- und Artenschutz wurden aktualisiert (siehe auch Umweltbericht).

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird als Sondergebiet, Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausgewiesen. Es dient dem Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung, Flüssiggaslagerbehälter, Gärrestetrocknungsanlage. Lagerflächen für Gärreste einschließlich der für deren Betrieb notwendigen Nebenanlagen.

Im weiteren wird weitergehend erläutert, was in dem Sondergebiet zulässig ist

- zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln werden nachwachsende Rohstoffe (Biomasse aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Urproduktion) sowie für die Erzeugung von Biogas und Düngemitteln behördlich zugelassene Bioabfälle und tierische Nebenprodukte entsprechend der Biomasseverordnung in der Gaserzeugung der Biogasanlage eingesetzt. Näheres regeln die für die Biomasseanlage geltenden behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsbescheide
- zulässig sind auch ergänzende Nutzungen, den dem Betrieb der Anlage dienen (z.B. Gebäude zum Unterstellen von Geräten und Maschinen, Gebäude für Lagerzwecke, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sowie Anlagen zur Verwertung und Weiterleitung von Wärme, die durch den Betrieb der Biogasanlage anfällt
- die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für die Zucht und Erzeugung von Sonderkulturen, Pflanzern, Gemüse, Algen usw. unter Glas

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen die Errichtung der zum Betrieb der Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlagen ermöglichen und die umgebenden Freiflächen ordnen.

Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Vollgeschosse

Um eine flexible Bebauung zu ermöglichen, wurde auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), einer Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse verzichtet. Stattdessen wurde zur Begrenzung der baulichen Anlagen die Gesamthöhe über einem Bezugspunkt festgesetzt. Der Bezugspunkt befindet sich im Osten des Plangebietes im Bereich der Zufahrt und ist im Zeichnerischen Teil entsprechend dargestellt.

5.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen

Im gesamten Plangebiet wird die abweichende Bauweise mit der Maßgabe festgesetzt, dass Gesamtgebäudelängen von Gebäuden und baulichen Anlagen bis max. 120 m zulässig sind. Damit soll die Errichtung der für den Betrieb einer Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlagen ermöglicht werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch eine Baugrenze definiert.

5.4 Nebenanlagen

Die Festsetzung der Nebenanlagen soll ohne genaue Flächenzuweisung eine möglichst flexible Handhabung beim Erfordernis der Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ermöglichen. So sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 auf der überbaubaren Grundstücksfläche, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 auf der gesamten Grundstücksfläche (einschließlich der privaten Grünflächen zulässig).

5.5 Grünflächen

Die Grünflächen wurden aus dem Grünordnungsplan übernommen.

Durch Festsetzungen zur Bepflanzung der Grundstücksflächen des Sondergebietes bzw. der privaten Grünflächen soll eine Einbindung in die Landschaft sichergestellt werden.

5.6 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend dem Umweltbericht bzw. dem Grünordnungsplan eingetragen.

5.7 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)

Aufgrund der Funktionalität der Gebäude wurde auf die Festsetzung einer Dachneigung verzichtet.

Bezüglich der Einfassung des Plangebietes durch Erdwälle wurde eine Höhe von max. 5,0 m über einem Bezugspunkt (siehe Planeintrag, im Bereich der Zufahrt im Osten des Plangebietes) festgesetzt. Die Erdwälle sollen eine Abgrenzung des Plangebietes und dessen Nutzung gegenüber dem umgebenden Landschaftsraum ermöglichen.

Die Festsetzung zur Gestaltung der unbefestigten Flächen soll eine größtmögliche Wasserdurchlässigkeit der Freiflächen des Plangebietes in Abhängigkeit von der Nutzung ermöglichen.

Durch die Festsetzung hinsichtlich der Höhe (und Material) der Einfriedungen soll auch dem Sicherheitsaspekt des Sondergebietes Rechnung getragen werden.

4.9 Äußere / Innere Erschließung

Die Anbindung des Sondergebietes erfolgt wie derzeit vorhanden von Osten her über einen Feldweg, der von der von Forchheim nach Wyhl verlaufenden K 5114 abzweigt.

Eine Erschließung (auch des Erweiterungsbereiches 3) von Süden direkt von der K 5114 ist nicht vorgesehen.

6. Gutachten

Es wird auf die dem B-Plan beigegeführten Gutachten verwiesen.

6.1 Störfallverordnung

Die Biomasseanlage unterfällt als Betriebsbereich der unteren Klasse dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Es gelten die Grundpflichten nach §§ 3 – 8 der 12. BImSchV. Andere Störfallbetriebe als die vorhandene Biomasseanlage sind im Plangebiet oder in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Die vorhandene Biomasseanlage verfügt über die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Sicherheitsstandards zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von störfallbedingten Auswirkungen.

Für die Biomasseanlage wurde eine Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung durch einen gastechnischen Sachverständigen (Firma proterra vom Januar 2020) nach § 29 BImSchG erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis:

Die geringste Entfernung zwischen dem nächstgelegenen Gasspeicherbehälter der Biogasanlage und dem nächstgelegenen Wohnhaus beträgt ca. 550 m.

Die nächstgelegene öffentliche Einrichtung ist der Sportplatz. Der eine Entfernung von ca. 470 m zum nächstgelegenen Gasspeicher hat. Im weiteren Umfeld der Biogasanlage befinden sich die nachfolgenden weiteren öffentlichen Einrichtungen: Kindergarten (ca. 880 m), Kirche (ca. 920 m), Rathaus und Heimatmuseum (ca. 960 m) und Spielplätze (Riegeler Straße und Bärenstraße, jeweils ca. 1000 m). Weitere öffentliche Einrichtungen sind im Umkreis von 1 km um die Biogasanlage nicht vorhanden.

Die Ergebnisse der vorliegenden Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtungen zeigen, dass ein Dennoch-Störfall keine direkten Auswirkungen auf die nach § 50 BImSchG zu definierenden schutzbedürftigen Gebiete hat. An nächstgelegenen Wohnhaus (ca. 550 m östlich des nächstgelegenen Gasspeichers) und an der nächstgelegenen öffentlichen Einrichtung (Sportplatz, ca. 470 m östlich des nächstgelegenen Gasspeichers), sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Durch den Betrieb der Biogasanlage sind auch keine Auswirkungen auf die nächstgelegenen relevanten Verkehrswege zu erwarten.

6.2 Geruchsemissionen

Das Büro iMA / Richter und Röckle kommt in einer „Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Biogasanlage der Binder Biogas GmbH“ vom 21.01.2020 zu dem Ergebnis, dass „die geplanten Änderungen zu keiner relevanten Erhöhung der Geruchsemissionen und –immissionen führen werden. Somit ist nach der beantragten Erweiterung der Biogasanlage an den Wohnnutzungen in der Umgebung weiterhin von keiner erheblichen Geruchsbelästigung im Sinne des § 3 BImSchG auszugehen. Auf die Durchführung einer Geruchsprognose kann aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden. Zusätzliche Stickstoffemissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dabei wird Bezug genommen auf eine „Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen für den geplanten Betrieb der Biogasanlage“ vom 10.06.2013, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die „Berechnung zeigt, dass die Anlagen am Standort ‚Biogasanlage‘ nach Errichtung der Gärresttrocknung im Ortsbereich von Forchheim eine Geruchshäufigkeit von maximal 2 % hervorrufen. Hier ist die Geruchsbelastung somit auch nach Errichtung der Gärresttrocknungsanlage und der sonstigen Nebenanlagen als irrelevant im Sinne der GIRL anzusehen.

6.3 Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung

Zur weiteren Beurteilung der Anlage wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung erstellt. Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 16.12.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass „aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für MD-Gebiete sicher davon ausgegangen werden kann, dass auch die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für WA Gebiete in weiteren Bereichen der Gemeinde Forchheim um mindestens 6 dB(A) tags und nachts unterschritten werden und auch der künftige Betrieb der Biomasseanlage mit dem Zubau von 2 Gärrestlagerbehältern im erweiterten Plangebiet schallseitig irrelevant ist. Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben und die Erweiterung des Plangebietes um das Flurstück 4446“.

7 Umweltbericht

(§ 2 Abs. 4 BauGB)

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 15.10.2004 besteht grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). In einem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Anforderungen an den Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB zu beachten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

7.1 Zusammenfassung

Der Umweltbericht des Büros Peter Lill, Freiburg vom 13.11.2020 (der ebenso wie der Grünordnungsplan und artenschutzrechtliche Fachbeitrag dem B-Plan beigelegt ist) kommt dabei zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Firma Binder Biogas GmbH betreibt seit 2007 auf Flst. 4444 (Gmk. Forchheim) eine Biogasanlage mit Biomasselager, Gaserzeugung und Gasverstromung für die Erzeugung von Biogas zur Aufbereitung zu Biomethan (Bauabschnitt 1). Neben der Anlage von Fermentern / Endlagern, Pumpstationen und Dosierbunkern erfolgte 2007 im Wesentlichen die Errichtung eines großen Fahrsilos sowie einer Versickerungsfläche. Die Anlagen und Verfahrenseinheiten für die Erzeugung von Biomethan aus Biogas und die Einspeisung von Biomethan werden auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage Forchheim im Plangebiet des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ von der Firma badenova AG & Co. KG, Freiburg, eigenständig betrieben. Die Anlage befindet sich rd. 450 m westlich der Ortslage der Gemeinde Forchheim.

Im Jahr 2009 erfolgte im Bereich des bisherigen Betriebsgeländes (Flst. 4444, Gmk. Forchheim) eine Erweiterung der Anlagekomponenten. Hierbei handelte es sich insbesondere um eine Vergrößerung des bestehenden Fahrsilos, die Neuanlage von (Lager-)Hallen und Gasspeichern sowie einer Gasfackel (Bauabschnitt 1).

Um eine unkontrollierte Freisetzung von wassergefährdendem Garsubstrat in die Umwelt zu verhindern, wurde die Biogasanlage mit einer Umwallung versehen.

Für die Verbesserung der Düngequalität der Gärreste der Gaserzeugung, die Volumenreduzierung und die Optimierung der Verfahrensabläufe bei der Verladung und Ausbringung der Gärreste wurde das Betriebsgelände im Jahr 2013 auf die Flst. 4441 - 4443 (Gmk. Forchheim) erweitert und der Gaserzeugung eine moderne Trocknungsanlage für Gärreste nachgeschaltet. Der Betrieb der Trocknungsanlage ermöglicht die Reduzierung der transportbedürftigen Masse an Gärresten um etwa 40 %, die Anzahl der Gärresttransporte kann so um etwa 700 Fz/a verringert werden. Für die Zwischenlagerung der Feststoffe aus der Trocknungsanlage bis zur Verwertung als hochwertiges Düngemittel wurde neben der Trocknungsanlage eine Lagerhalle errichtet. Im nördlichen Teil der Erweiterungsfläche erfolgte darüber hinaus die Anlage einer großen Versickerungsmulde (Bauabschnitt 2). Des

Weiteren wurde im Bereich der bestehenden Biogasanlage eine biologische Gaswasche für die Reduktion von Schwefelwasserstoff (H₂S) errichtet.

Im Jahr 2018 erfolgten im Bereich des Bauabschnitts 1 (Flst. 4444, Gmk. Forchheim) weitere Änderungen an der bestehenden Biogasanlage. Dies betrifft insbesondere die Errichtung von zwei Blockheizkraftwerk-Containermodulen mit einer Feuerwärmeleistung von jeweils 901 Kilowatt.

Im Zuge der Errichtung der Biogasanlage sowie dessen Erweiterung wurde das Betriebsgelände als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft bereits umfassend eingegrünt. Neben der naturschutzfachlichen Gestaltung der Versickerungsflächen sowie der Pflanzung von Einzelbäumen erfolgte insbesondere eine Bestockung des die Biogasanlage umgebenden Erdwalls sowie weiterer Randflächen mit Gebüsch und Feldhecken (s.u.). Letzteren kommt ein gesetzlicher Schutzstatus zu.

Nun plant die Firma Binder Biogas GmbH westlich angrenzend an das bereits bestehende Betriebsgelände eine weitere Vergrößerung des Biogasanlagenkomplexes (Flst. 4444 und 4446, Gmk. Forchheim, Bauabschnitt 3). Vorgesehen ist vorerst die Anlage von zwei Garrestlagern sowie einer Umwallung um den Bauabschnitt. Eine geplante Berge- und Trocknungsanlage wird im gleichen Abschnitt ggf. zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt. Die Zufahrt zu der geplanten Erweiterungsfläche soll aus östlicher Richtung, ausgehend von dem bereits bestehenden Betriebsgelände erfolgen. Hierfür ist der vorhandene, mit gesetzlich geschützten Feldhecken bestockte Wall am Westrand des Betriebsgeländes auf einer Breite von rd. 4 m (ca. 288 m³) zu durchbrechen (Bauabschnitt 3).

Die wesentliche Beeinträchtigung des Vorhabens auf die Umwelt geht von der Neuversiegelung der Fläche aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser auswirkt.

Die Böden sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung zwar bereits zu einem gewissen Grad in ihren natürlichen Funktionen beeinträchtigt, es wurden/ werden jedoch fruchtbare, für den Ackerbau gut geeignete Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Versiegelung bzw. Befestigung von Böden ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Demgegenüber stehen die positiven Auswirkungen der Ausbringung der Garprodukte aus der Biogaserzeugung als Düngemittelsubstitut auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Weiterhin erfolgt eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb der Vorhabensfläche, sodass die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung minimal ist.

Die Errichtung der technischen Anlagen mit einer maximalen Höhe von 15 m in dem topografisch flachen und schwach gegliederten Gelände ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Durch die Umsetzung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets erfolgte/erfolgt über den Ausgleich der ökologischen Funktion hinaus die Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft.

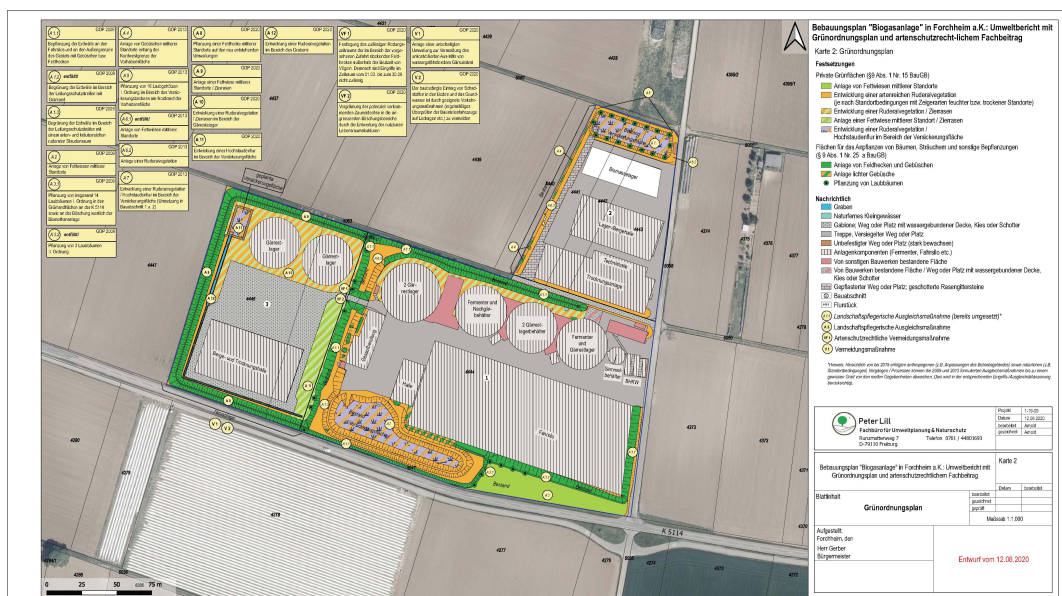
Im Zuge der vorgesehenen Erweiterung der Biogasanlage im Jahr 2020 ist mit Eingriffen in potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln zu rechnen. Darüber hinaus sind baubedingte Störwirkungen denkbar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist von keinem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.

Weiterhin sind die potenziellen bau- und betriebsbedingten Emissionen von Geruchs- und Schadstoffen sowie Schall zu nennen. Die Geruchsentwicklung liegt jedoch an allen relevanten Einwirkungsorten (Ortslage Forchheim, Hofstätten südlich und nordöstlich der Biogasanlage) unterhalb der Irrelevanzschwelle. Gleiches gilt für die Schadstoffimmissionen. Die Schallimmissionen liegen an allen schutzbedürftigen Einwirkungsorten (Wohngebäude im westlichen Ortsrand von Forchheim) um mindestens 6 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten. Auch im Zuge der vorgesehenen Erweiterung der Biogasanlage (Bauabschnitt 3) werden sich die Emissionswerte nicht erhöhen.

Die Auswirkungen auf die verbleibenden Schutzgüter sind insgesamt als gering bis mittel einzustufen.

Der Ausgleich des Eingriffs in die Schutzgüter Biototypen und Boden erfolgte/erfolgt überwiegend über Maßnahmen innerhalb als auch im Umfeld der Vorhabensfläche. Darüber hinaus wurden/werden Ausgleichszahlungen an den Landschaftserhaltungsverband Emmendingen geleistet.

Auf die ausführliche Darstellung des Umweltberichtes (mit Bestandsplan Grünordnungsplan und artenschutzfachlichen Fachbeitrag) wird verwiesen, die diesem B-Plan beigelegt sind.



Nachrichtliche Darstellung des Grünordnungsplanes

Im Weiteren wurden vom Büro Lill auch die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG untersucht (unterlagen vom 13.11.2020). Dabei ergab sich zusammenfassend :

Durch das Vorhaben zur Erweiterung einer Biogasanlage westlich von Forchheim a.K. sind sowohl bau- als auch anlagebedingte Beeinträchtigungen auf die aufgeführten Schutzgüter zu erwarten. Betriebsbedingt ist hinsichtlich der ausbleibenden Erhöhung der Leistungsdaten der Biogasanlage mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Ziel des Vorhabens ist die Erhöhung der Lagerkapazität des anfallenden Garsubstrats. Das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch ist als gering einzustufen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins hoher bis sehr hoher Bodeneigenschaften ist im Bereich der Vorhabensfläche im Zusammenhang mit der anlagebedingten Neuversiegelung mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Biotoptypen zu erwarten. Während es sich hierbei hauptsächlich um den Verlust geringerwertiger Biotoptypen handelt, geht im Zuge der Anlage einer Zufahrt ein rd. 4 m breiter Streifen einer Feldhecke verloren, welchem ein gesetzlicher Schutzstatus zukommt.

Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope bzw. Schutzgebiete kann durch entsprechende (schutzgutübergreifende) Maßnahmen ausgeglichen werden. Hinsichtlich des Eingriffs in die gesetzlich geschützte Feldhecke erfolgt die Beantragung eines Ausnahmeantrags.

Auch eine ggf. eintretende erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben folglich nicht erfüllt.

Die im Anschluss an die Baumaßnahmen erfolgende Begründung der neu entstehenden Umwallung um die Vorhabensfläche sowie die naturschutzfachliche Aufwertung von im naheren Umfeld der Vorhabensfläche gelegenen Flächen (s. Umweltbericht) führen darüber hinaus mittelfristig zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Vorhabensfläche und deren Umfeldes. Im Zuge des Vorhabens ist demnach mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsgesetzes ist auf Grundlage der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls demnach nicht erforderlich.

7. Ver- und Entsorgung

Für die Umsetzung der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmen sind keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich, da der Bereich direkt an einem zur Erschließung ausgebauten Feldweg liegt, der von der von Forchheim nach Wyhl führenden K 5114 abzweigt. Die K 5114 selbst hat keine Erschließungsfunktion für das Plangebiet.

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind östlich im Feldweg bzw. südlich in der K 5114 vorhanden und z.T. durch Leitungsrechte im B-Plan gesichert.

Zuständig für die Schmutzwasserentsorgung ist die Gemeinde Forchheim mit Ableitung zur Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht mit Sitz in Forchheim. Für die Wasserversorgung ist die Gemeinde Forchheim selbst zuständig.

Für die Energie ist die Netze BW, für die Gasversorgung bn-netze zuständig. Der Biomethananschluss wird von der Badenova betrieben.

Im Plangebiet ist eine Trafostation im Osten im Bereich der Zufahrt entsprechend dem Bestand im B-Plan dargestellt.

8. Flurneuordnung

Das Plangebiet befindet sich in keinem Bereich eines Flurbereinigungsverfahrens.

9. Altlasten

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Boden- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Emmendingen unverzüglich mitzuteilen.

10. Flächenbilanz

Gesamtfläche.	ca. 6,13 ha	= 100,0 %
Fläche Teilbereich 1 (Ost)	ca. 3,4 ha	
Fläche Teilbereich 2 (Nord)	ca. 1,2 ha	
Fläche Teilbereich 3 (West)	ca. 1,6 ha	
Überbaubare Grundstücksfläche		zur Teilfläche
Teilbereich 1	ca. 2,26 ha	66,5 %
Teilbereich 2	ca. 0,85 ha	70,8 %
Teilbereich 3	ca. 0,63 ha	39,4 %
Gesamt	ca. 3,74 ha	61,0 %

11. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung, Grenzregelung und Erschließung sein, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Freiburg, den 30.12.2020 HOF

Forchheim a.K., den

.....
Planer

.....
Pickhardt, Bürgermeister